

Entwicklungsprojekt 4.2.399

Vorbereitung von Regelungen zur Bildung einer Gesamtnote in Fortbildungsverordnungen

Abschlussbericht

Dr. Ulrich Blötz
Ulrike Eckstein
Herbert Tutschner

III/2012 – IV/2014

Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Telefon: 0228 / 107 2619
Fax: 0228 / 107 - 2993
E-Mail: bloetz@bibb.de

Bonn, 11. Dezember 2014

www.bibb.de

Inhaltsverzeichnis

Abstract	2
1 Ausgangslage/Problemdarstellung	2
2 Projektziele	3
3 Methodische Vorgehensweise	3
4 Ergebnisse	3
5. Zielerreichung	8
6 Empfehlungen, Transfer, Ausblick	8
Anlagen	8

Abstract

Um die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und Hochschulbildung zu verbessern, sollen die Zulassungsverfahren der Studiengänge die Vorqualifikation beruflich Qualifizierter ohne Hochschulzugangsberechtigung ohne Diskriminierung einbeziehen. Dazu müssen im Zeugnis von Fortbildungsabschlüssen Gesamtnoten ausgewiesen sein. Das Entwicklungsprojekt soll dafür auf der Grundlage einer Weisung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF)¹ Empfehlungen für Regelungen zur Bildung einer Gesamtnote in Fortbildungsverordnungen entwickeln. Dazu wurden die Notenregelungen in Fortbildungsverordnungen des Bundes erfasst, analysiert und gemeinsam mit den Sozialpartnern und den zuständigen Bundesministerien im Rahmen eines Fachbeiratsverfahrens Empfehlungen entwickelt.

1 Ausgangslage/Problemdarstellung

Im Zusammenhang mit der Qualifizierungsinitiative der Bundesregierung wurden Strategien und Maßnahmen entwickelt, die die Durchlässigkeit zwischen der beruflichen Bildung und der Hochschulbildung erhöhen sollen. Ziel ist die möglichst umfassende Qualifizierung der Fachkräfte in Wirtschaft und Wissenschaft sicher zu stellen.

Zu den Maßnahmen gehört, dass die Zulassungsverfahren der Studiengänge die Vorqualifikation beruflich Qualifizierter ohne Hochschulzugangsberechtigung fair und ohne Diskriminierung einbeziehen (vgl. gemeinsame Vereinbarung des DIHK und der HRK vom 14.10.2008; siehe www.hrk.de/positionen/gesamtliste-beschluesse/position/convention/gemeinsame-erklaerung-des-deutschen-industrie-und-handelskammertages-dihk-und-der-hochschulrektor/). U.a. sollen dabei die Abschlussnoten aus der beruflichen Bildung analog zu schulischen Abschlussnoten in den Auswahlverfahren behandelt werden. Um dies tun zu können, müssen Abschlussnoten gegeben sein.

Im Bereich der beruflichen Aufstiegsfortbildung weisen jedoch die meisten der staatlich anerkannten Fortbildungsordnungen keine Gesamtnote, sondern mehrere Einzelnoten für einzelne Prüfungsleistungen aus.

Bislang wurde die Gesamtnote für Hochschulbescheinigungen gebildet, indem jede Einzelnote gleich gewichtet wurde, sofern keine andere Regelung vorgegeben war. Deshalb wurde im BMBF entschie-

¹ Siehe Anlage 1

den, eine Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Notenregelungen vorzunehmen und zukünftig im Zeugnis von Fortbildungsordnungen des Bundes (nach § 53 BBiG und § 42 HwO) eine Gesamtnote auszuweisen.²

Die seit 2012 erlassenen Fortbildungsordnungen weisen bereits eine Gesamtnote aus. Für die davor erlassenen Fortbildungsordnungen müssen Regelungen zur Bildung einer Gesamtnote entwickelt werden.

2 Projektziele

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) wurde per Weisung des BMBF beauftragt, eine Bestandsaufnahme der geltenden Regelungen zur Punkte- und Notenbildung vorzunehmen und gemeinsam mit einem Projektbeirat Vorschläge für eine Regelung zu erarbeiten.

3 Methodische Vorgehensweise

Die Entwicklung der Vorschläge für Notenregelungen erfolgte anhand folgender Vorgehensweise:

- Methodische Pretests anhand von **Mustern** für Meister, für Fachwirte/Fachkaufleute und für Fortbildungen des dritten Fortbildungsniveaus, hier Betriebswirte und Berufspädagoge/in;
- **Sondierung** der Notenregelungen auf Gleichartigkeit und Unterschiede;
- **Typenbildung**, die alle Punkte- und Notenregelungen umfassen;
- Benennung von möglichen **Problemlagen** bei der Bestimmung einer Gesamtnote sowie
- Erarbeitung von Regelungsempfehlungen auf der Grundlage eines BIBB-Vorschlags.
- Begutachtung der Empfehlungen durch den Projektbeirat, in dem die Sozialpartner und die zuständigen Bundesministerien vertreten sind.

Das methodische Vorgehen ist in Anlage 2 näher erläutert.

4 Ergebnisse

Ergebnisse der Bestandsaufnahme von Notenregelungen

Von insgesamt 98 in der Zuständigkeit des BMBF zu untersuchenden Verordnungen weisen 28 Verordnungen die Regelung einer Gesamtnote aus.

Die verbleibenden 70 Verordnungen haben Benotungsregelungen, bei denen jeweils mehrere Noten ausgewiesen sind. Um eine Gesamtnote zu bilden, müssen diese Noten zueinander ins Verhältnis gesetzt und gewichtet werden.

Insgesamt lassen sich fünf Typen von Punkte- und Notenregelungen in Fortbildungsverordnungen identifizieren, denen alle 98 Verordnungen zugeordnet werden können:

- Regelungen mit einer Gesamtnote (28),
- Regelungen mit zwei Einzelnoten, die unterschiedlich gewichtet werden müssen (21),
- Regelungen mit zwei oder mehr Einzelnoten, die gleichgewichtig behandelt werden können (21),
- Regelungen, in denen jede Einzelleistung benotet ist (20) sowie
- Regelungen mit einer Note für den Prüfungsteil „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ und mehreren Noten im handlungsspezifischen Prüfungsteil (8)

² Quelle: DGB-Bundesvorstand, Hr. Patuzzi

Für die vier letzteren Regelungstypen müssen zur Bildung einer Gesamtnote Gewichtungslösungen gefunden werden.

Vorschläge für Regelungen zur Bildung einer Gesamtnote

Auf der Grundlage der Diskussion der BIBB-Vorschläge (siehe Anlage 3) und daraus resultierender Vereinbarungen mit dem Projektbeirat ergeben sich folgende Empfehlungen für die Regelung einer Gesamtnote in Fortbildungsverordnungen:

Grundsätzliche Positionen zur Entwicklung von Regelungslösungen:

Insgesamt sind differenzierte Regelungen zur Bildung einer Gesamtnote erforderlich.

Der Prüfungsumfang eignet sich nicht als Gewichtungskriterium, dagegen sollen qualitative Unterschiede der zu prüfenden Handlungsbereiche/Prüfungsteile für die Profilbildung der Fortbildungsqualifikation gewichtet sein.

Im Verfahren wurde die derzeitige Regelungspraxis zur Bildung einer Gesamtnote in Fortbildungsverordnungen als sachlich fragwürdig bewertet. Hier besteht Klärungs- bzw. Untersuchungsbedarf.

Spezielle Empfehlungen:

- **für Industriemeisterverordnungen und weiteren Meisterverordnungen, in denen jeweils die grundlegenden und die handlungsspezifischen Qualifikationen einzeln benotet sind (21):**

Die Note für die grundlegenden Qualifikationen und die Note für die handlungsspezifischen Qualifikationen sind im Verhältnis von 1:3 zu gewichten.

Dies betrifft folgende Verordnungen:

Geprüfter Abwassermeister/Geprüfte Abwassermeisterin

Geprüfter Baumaschinenmeister/Geprüfte Baumaschinenmeisterin (hier analog den wirtschafts-, rechts- und sozialkundlichen Prüfungsteil und den baumaschinentechnischen Prüfungsteil gewichten)

Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Buchbinderei

Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Chemie

Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Elektrotechnik

Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Isolierung

Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk

Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Lebensmittel

Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Mechatronik

Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Metall; dafür ist zusätzlich aus den vier Noten in den handlungsspezifischen Qualifikationen gleichgewichtig eine Gesamtnote zu bilden.

Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Papier- und Kunststoffverarbeitung

Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Papiererzeugung

Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Pharmazie

Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Textilwirtschaft

Geprüfter Konstrukteur/Geprüfte Konstrukteurin Fachrichtung Maschinen- und Anlagentechnik/
Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik/Stahl- und Metallbautechnik/Elektrotechnik/Holztechnik

Geprüfter Logistikmeister/Geprüfte Logistikmeisterin

Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Kraftverkehr

Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Rohr-, Kanal- und Industrieservice

Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Schutz und Sicherheit

Geprüfter Tierpflegemeister/Geprüfte Tierpflegemeisterin

Geprüfter Wasserbaumeister/Geprüfte Wasserbaumeisterin

- **für Fortbildungsverordnungen des sogenannten dritten Fortbildungsniveaus, in denen jeweils drei Prüfungsteile einzeln benotet sind (3):**

Die Noten der beiden schriftlich zu prüfenden Prüfungsteile und die Note des mündlich zu prüfenden Prüfungsteils sind im Verhältnis 3:3:4 zu gewichten.

Dies betrifft folgende Verordnungen:

Geprüfter Berufspädagoge/Geprüfte Berufspädagogin

Geprüfter Betriebswirt/Geprüfte Betriebswirtin nach BBiG

Geprüfter Technischer Betriebswirt/Geprüfte Technische Betriebswirtin

- **für Meister-, Prozessmanager- u.a. Verordnungen, die im Zeugnis zwei oder drei (bis vier bei Medienfortbildungsverordnungen) Einzelnoten ausweisen und nicht zu den Industriemeisterverordnungen zählen (18):**

Jede Note wird gleich gewichtet, d.h. die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet.

Diese Regelung betrifft folgende Verordnungen:

Geprüfter Aus- und Weiterbildungspädagoge/Geprüfte Aus- und Weiterbildungspädagogin

Geprüfter Fachkaufmann für Marketing/Geprüfte Fachkauffrau für Marketing

Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen

Geprüfter Fachwirt im Gesundheits- und Sozialwesen/Geprüfte Fachwirtin im Gesundheits- und Sozialwesen

Geprüfter Flugzeugabfertiger/Geprüfte Flugzeugabfertigerin (Neuordnung in 2014 beachten)

Fortbildungsabschlüsse in der Medienwirtschaft:

- Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Printmedien -

- Geprüfter Medienfachwirt Print/Geprüfte Medienfachwirtin Print -

- Geprüfter Medienfachwirt Digital/Geprüfte Medienfachwirtin Digital -

Anmerkung: Zwar wäre auch eine Regelung analog den Industriemeisterverordnungen möglich, die Gleichgewichtung der Noten ergibt hier exakt das gleiche Gewichtungsverhältnis zwischen den Noten für die grundlegenden und die handlungsspezifischen Qualifikationen.

Geprüfter Fremdsprachenkorrespondent/Geprüfte Fremdsprachenkorrespondentin

Geprüfter Kraftwerker/ Geprüfte Kraftwerkerin

Geprüfter Leasingfachwirt/Geprüfte Leasingfachwirtin

Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung

Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik

Geprüfter Prozessmanager - Elektrotechnik/Geprüfte Prozessmanagerin – Elektrotechnik

Geprüfter Prozessmanager - Mikrotechnologie/Geprüfte Prozessmanagerin – Mikrotechnologie

Geprüfter Prozessmanager - Produktionstechnologie/Geprüfte Prozessmanagerin – Produktionstechnologie

Geprüfter Schließ- und Sicherungstechniker/Geprüfte Schließ- und Sicherungstechnikerin

Geprüfter Sozialsekretär/Geprüfte Sozialsekretärin

Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin

Diese Notenregelung gilt für die Verordnung Geprüfter Baumaschinenführer/Geprüfte Baumaschinenführerin analog; in dieser Verordnung ist bislang keine Notenbildung geregelt.

- **für Fortbildungsverordnungen, in denen jede Einzelleistung bewertet und einzeln benotet ist (20):**

Jede Note wird gleich gewichtet, d.h. die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet, mit folgenden Ausnahmen

Verordnung Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin:

Die Note für den Prüfungsteil A und die Note für den Prüfungsteil B und die Note für den Prüfungsteil C werden im Verhältnis 25:45:30 (2,5:4,5:3) gewichtet.

Verordnung Geprüfter Controller/Geprüfte Controllerin:

Die Noten für die schriftlichen Prüfungsleistungen und die Note für die projektförmige Prüfungsleistung und die Note für die mündliche Prüfungsleistung werden im Verhältnis 25:45:30 (2,5:4,5:3) gewichtet. Dazu wird eine Note aus den vier Noten für die schriftlichen Prüfungsleistungen im arithmetischen Mittel gebildet.

Verordnung Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle:

Die Prüfungsleistungen aus der Prüfung des fachrichtungsübergreifenden Prüfungsteils und des fachrichtungsspeziellen Prüfungsteils sowie des Prüfungsteils „Berufs- und arbeitspädagogische Eignung“ werden im Verhältnis 25:50:25 (2,5:5:2,5) gewichtet. Dazu werden die Noten der beiden erstgenannten Prüfungsteile jeweils gleichgewichtet und zu einer Note zusammengefasst.

Diese Regelung betrifft folgende Verordnungen:

Geprüfter Betriebswirt/Geprüfte Betriebswirtin nach der Handwerksordnung

Geprüfter Fachberater im Vertrieb/Geprüfte Fachberaterin im Vertrieb

Geprüfte Fachhauswirtschaftlerin /Geprüfter Fachhauswirtschaftler

Geprüfter Fachkaufmann für Außenwirtschaft/Geprüfte Fachkauffrau für Außenwirtschaft

Geprüfter Fachkaufmann für Marketing/ Geprüfte Fachkauffrau für Marketing
Geprüfter Floristmeister/Geprüfte Floristmeisterin
Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer
Geprüfter Handelsfachwirt - Einzelhandel/Geprüfte Handelsfachwirtin
Geprüfter Handelsassistent - Einzelhandel/Geprüfte Handelsassistentin – Einzelhandel
Geprüfter Immobilienfachwirt/Geprüfte Immobilienfachwirtin
Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Süßwaren
Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe
Geprüfter Personalfachkaufmann/Geprüfte Personalfachkauffrau
Geprüfter Pharmareferent/Geprüfte Pharmareferentin
Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin
Geprüfter Taucher/Geprüfte Taucherin
Geprüfter Wirtschaftsassistent - Industrie

- **für Verordnungen, die den Prüfungsteil „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ enthalten (8):**

Die Note für den Prüfungsteil „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ und die Note für den Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ und die Note für das situationsbezogene Fachgespräch sind im Verhältnis von 25:50:25 (2,5:5:2,5) zu gewichten

mit Ausnahme der Verordnung Geprüfter Technischer Fachwirt/Geprüfte Technische Fachwirtin:

Die Note für den Prüfungsteil „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“ und die Note für den Prüfungsteil „Technische Grundlagen“ und die Note für die schriftliche Prüfung der handlungsspezifischen Qualifikation und die Note für das situationsbezogene Fachgespräch sind im Verhältnis 15:15:45:25 (1,5:1,5:4,5:2,5) zu gewichten.

Dies betrifft folgende Verordnungen:

Geprüfter Industriefachwirt/Geprüfte Industriefachwirtin
Geprüfter Hotelmeister/Geprüfte Hotelmeisterin
Geprüfter Küchenmeister/Geprüfte Küchenmeisterin
Geprüfter Restaurantmeister/Geprüfte Restaurantmeisterin
Geprüfter Sportfachwirt/Geprüfte Sportfachwirtin
Geprüfter Veranstaltungsfachwirt/Geprüfte Veranstaltungsfachwirtin
Geprüfter Wirtschaftsfachwirt/Geprüfte Wirtschaftsfachwirtin

5. Zielerreichung

Da jede einzelne Rechtsverordnung inhaltlich untersucht werden musste, handelt es sich um sehr aufwändige Arbeiten. Die im Rahmen der Weisung des BMBF beabsichtigten Ergebnisse sind qualitativ vollständig erreicht.

6 Empfehlungen, Transfer, Ausblick

Die vorliegenden Ergebnisse wurden vom Projektbeirat begutachtet und werden anschließend dem Weisungsgeber BMBF zur weiteren Behandlung übergeben.

Veröffentlichungen

Datenreport 2013

Literaturverzeichnis

BGBL I – betreffende Rechtsverordnungen; <http://www.bmbf.de/de/6406.php>

Anlagen

Weisungsschreiben des BMBF

Erläuterung des methodischen Vorgehens

Regelungsvorschlag des BIBB

Anlage 1 Weisungsschreiben des BMBF



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

01538 044
BIBB Abt. 4 *2*
24. April 2012
01538 044

BIBB Bundesinstitut
für Berufsbildung
Eing.: 19. April 2012
Büro P/Büro StP

Köpp

POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

An den
Präsidenten des
Bundesinstituts für Berufsbildung
Herrn Prof. Dr. Friedrich H. Esser
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99 57-2561
FAX +49 (0)228 99 57-82561
BEARBEITET VON Bischoff
E-MAIL Wolfgang.bischoff@bmbf.bund.de
HOMEPAGE www.bmbf.de
DATUM Bonn, 19.04.12
GZ 312-27200/1
(Bitte stets angeben)

BETREFF Weisung aufgrund des § 90 Abs. 3 Nr. 1 a BBiG; Vorbereitung von Regelungen zur Bildung einer Gesamtnote in Rechtsverordnungen aufgrund des § 53 BBiG


Sehr geehrter Herr Präsident,

ich bitte Sie, eine Bestandsaufnahme der geltenden Regelungen zur Punkte- und Notenbildung in Fortbildungsordnungen zu erstellen. Auf dieser Grundlage soll ein im üblichen Verfahren zu bildender Fachbeirat unter Moderation Ihres Hauses eine Empfehlung zur Bildung der Gesamtnote in Fortbildungsordnungen erarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Schubert
Dr. Schubert

TELEFONZENTRALE +49 (0)228 99 57-0 oder +49 (0)30 18 57-0
FAX-ZENTRALE +49 (0)228 99 57-83601 oder +49 (0)30 18 57-83601
E-MAIL-ZENTRALE bmbf@bmbf.bund.de


Anlage 2 Erläuterung des methodischen Vorgehens

Projekt 4.2.322

Vorgehen bei der Bestandsaufnahme

1. Pretest anhand von **Mustern** für Meister, für Fachwirte/Fachkaufleute und für Fortbildungen der 3. Ebene (Betriebswirt/Berufspädagoge)
2. **Sondierung** der Notenregelungen auf Gleichartigkeit und Unterschiede (alle § 53 RVO)
3. **Typenbildung**, die alle Punkte- und Notenregelungen umfassen
4. Benennung von möglichen **Problemlagen** bei der Bestimmung einer Gesamtnote (z.B. *Gewichtung der Note für die Grundlegenden Qualifikationen gegenüber den Noten der Handlungsspezifischen Qualifikationen beim Gepr. Industriemeister*)
5. Zusammenfassender **Bericht** mit Anlagen
6. Projektbeirat

©Bild/Hermann/Tulachner 2012Bundesinstitut für Berufsbildung **BiBB** Forschen Berufen Zukunft gestalten

Projekt 4.2.322

Methodik Bestandsaufnahme (Typen/Unterschiede)

Um die Regelung abzubilden, braucht man:

- a) Gliederung der Prüfung: Prüfungsteile/Handlungsbereiche
- b) Zeugnisaussagen: **Zuordnung** von Punktbewertungen zu Handlungsbereichen und Noten
- c) **Gewichtungen** der Punkte für die Notenbildung (Paragraphen Durchführung der Prüfung und Bestehensregelung)
- d) Prüfungsaufgaben**form + -umfang**, um die **Gewichtung** der Noten zur Bildung einer Gesamtnote **festzulegen**

©Bild/Hermann/Tulachner 2012Bundesinstitut für Berufsbildung **BiBB** Forschen Berufen Zukunft gestalten

Bestandsaufnahme zur Punktwend Notenbildung in Fortbildungsordnungen
- Beispiel Geprüfter Berufspädagoge/Geprüfte Berufspädagogin

Prüfungsteil	Handlungsbereich	Prüfungsaufgabenform	Prüfungsumfang	Bewertung (Zeugnis)	Zusammenfassende Bewertung (Zeugnis)
1	1	Sit.Aufg.	160 Min.	Punkte	} <input type="checkbox"/> <small>Best. genügend</small> f. Note
	2	Sit.Aufg.	160 Min.	Punkte	
	3	Sit.Aufg.	160 Min.	Punkte	
2	1	Sit.Aufg.	160 Min.	} <input type="checkbox"/> <small>Best. genügend</small>	} <input type="checkbox"/> <small>Best. genügend</small> f. Note
	2	Sit.Aufg.	160 Min.		
	3	Sit.Aufg.	160 Min.		
		situatives Fachgespräch	45 Min.	Punkte	
3	Projekt		30 Tage	Punkte	} <input type="checkbox"/> <small>Best. genügend</small> f. Note
	Präsentation		15 Min.	} <input type="checkbox"/> <small>Best. genügend</small>	
	Fachgespräch		30 Min.		

Bundesinstitut für Berufsbildung **BiBB** Forschen. Beraten. Zukunft gestalten.

Ermittelte Typen von Notenregelungen

- Regelungen mit einer Gesamtnote
- Regelungen mit zwei Einzelnoten mit Gewichtung 1:3
- Regelungen mit zwei oder mehr Einzelnoten - gleichgewichtig
- Regelungen, in denen jede Einzelleistung benotet wird
- Regelungen mit WBQ- Note und mehreren Noten im handlungsspezifischen Prüfungsteil

Bundesinstitut für Berufsbildung **BiBB** Forschen. Beraten. Zukunft gestalten.



Synopse der Benotungsfälle (98)

Insgesamt gibt es nur wenige gleichartige Benotungsfälle (vor allem wie erwartet Meister-VO).

Die Mehrzahl der Fälle weist Unterschiede auf.

Insgesamt gibt es 28 Fälle (auch ältere), die nur eine (Gesamt)Note ausweisen.

In den VO, die mehrere Noten ausweisen, liegt eine Gleichgewichtung der Noten für die Bildung einer Gesamtnote nicht auf der Hand, weil die Gewichtung des einzelnen Prüfungsteils dafür nicht geklärt ist. **Folgt man der aktuellen Intention in Neuordnungsverfahren und erklärt die Benotung der gesamten schriftlichen Prüfung zu der Benotung der mündlichen Prüfung als gleichgewichtig**, dann ergäbe sich eine einfache Bildung der Gesamtnote.

Gegen eine solche Erklärung über alle Berufe sprechen folgende Gründe:

- In manchen VO gibt es je eine Note für die Grundlegenden Qualifikationen, für eine schriftliche Prüfung der handlungsbereichsspezifischen Qualifikationen und für eine mündliche Prüfung.
- Andere weisen für jede Einzelleistung unterschiedlichen Umfangs eine Note aus, z.B. Meister/in für Veranstaltungstechnik; hier stände die Frage, ob dann alle Einzelleistungen gleichgewichtig behandelt werden können.
- Einige VO weisen nur je eine Note für Grundlegende und je eine für Handlungsspezifische Qualifikationen aus. Die Gleichgewichtigkeit der beider Noten ist wegen des doppelten Prüfungsumfang bei den spezifischen Qualifikationen fraglich.
- Einige VO weisen eine Note für die Grundlegenden und mehrere Noten für die Spezifischen Qualifikationen aus. Hier bestände die Möglichkeit, alle Noten gleichgewichtig zu behandeln.



Gewichtung anhand von Prüffragen

1. Sind die Handlungsbereiche in den VO von Prüfungsform und -umfang her gleichgewichtig?
2. Welches Gewichtungsverhältnis haben die Grundlegenden Qualifikationen sowie die Wirtschaftsbezogenen Qualifikationen zu den Handlungsspezifischen Qualifikationen in den VO?
3. Welche Gewichtung haben die schriftliche und die mündliche Prüfung in den VO?
4. Welche Gewichtung haben die Präsentation und das Fachgespräch in der mündlichen Prüfung?
5. Festlegungen zu den Prüffragen im Fachbeirat



Problemlagen und Vorschläge

Regelungen mit zwei Einzelnoten mit Gewichtung etwa 1:3

- **Vorschlag: Gewichtung 1:3 für Gesamtnote**

Regelungen mit zwei oder mehr Einzelnoten - gleichgewichtig

- **Vorschlag: Einzelnoten für Gesamtnote gleich gewichten**

Regelungen, in denen jede Einzelleistung benotet wird

- **Problem: Gleichgewichtigkeit der Handlungsbereiche**
- **Vorschlag: Handlungsbereiche gleichgewichtig behandeln**

Regelungen mit WBQ- Note und mehreren Noten im handlungsspezifischen Prüfungsteil

- **Problem A: Gewichtung der WBQ gegenüber hdl.spez. Prüfungsteil (HSPT)**
- **Problem B: Gewichtung der mdl. gegenüber der schriftl. Prüfung im HSPT**
- **Vorschlag: Gewichtung WBQ zu HSTP im Verhältnis 1:2 sowie Noten im HSTP gleichgewichtig behandeln**